

# Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen

## Häufige Fragen der Kinder – und Jugendhilfe



*Im Fall von sexueller Gewalt bzw. dem Verdacht auf sexuelle Gewalt gegen ein Kind oder ein\*e Jugendliche\*n stellen sich für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Einleitung und den Ablauf eines Strafverfahrens zahlreiche Fragen, auf die diese FAQ in Kurzform Antwort geben. Die FAQ beruhen auf einem Beitrag von Renate Blum-Maurice, Julia Hiller und Petra Ladenburger, den sie auf Grundlage der Diskussionen in der Ständigen Fachkonferenz 2 (SFK 2) des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF) zu diesem Thema verfasst haben (s. JAmt 2020, 357).*

### **I. Dient das Strafverfahren dem Schutz von Kindern und Jugendlichen?**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen gehört nicht zu den Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden. Er kann in einem Strafverfahren nur mittelbar erfolgen, wenn der\*die Täter\*in – in Ausnahmefällen – in Untersuchungshaft kommt, oder unmittelbar durch die Mitteilungsbeugnisse nach der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). Dies kann insbesondere in den Fällen bedeutsam sein, in denen weitere Kinder betroffen sind oder sein können.

### **II. Welche Aufgaben haben Kinder- und Jugendhilfe bzw. Strafjustiz?**

Kinder- und Jugendhilfe und Strafjustiz haben unterschiedliche Aufgaben und Funktionslogiken. Im Unterschied zur Kinder- und Jugendhilfe ist für die Strafjustiz nicht das Kindeswohl handlungsleitend, sondern die Strafverfolgung. Die betroffenen Mädchen und Jungen sind im Strafverfahren als Zeug\*innen in erster Linie „Beweismittel“, denen als Verletzte allerdings Schutzrechte zustehen. Die Unschuldsvermutung spielt in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren eine tragende Rolle. Die Strafverfolgung ist nicht Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und des Familiengerichts. Deshalb hat die Kinder- und Jugendhilfe keine Verpflichtung, die Strafverfolgungsbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen, sondern hat das Kind im Fokus.

### **III. Welcher Informationsaustausch zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Familiengericht und Strafgericht ist möglich?**

Die Staatsanwaltschaft kann bereits im Ermittlungsverfahren gem. Nr. 35 MiStra Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen an das Jugendamt weitergeben. Eine Informationsweitergabe ist möglich, wenn dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden. Bei einer Informationsweitergabe von der Kinder- und Jugendhilfe an die Strafjustiz oder das Familiengericht müssen die vertrauensschützenden Vorgaben des Datenschutzes und der strafrechtlichen Schweigepflicht berücksichtigt werden.

Das Strafverfahren und das familiengerichtliche Verfahren sind zeitlich voneinander unabhängig und können unterschiedliche Entscheidungen zur Folge haben.

Lokale Runde Tische haben sich für einen fallübergreifenden Austausch und für das gegenseitige Verständnis der Institutionen und ihrer unterschiedlichen Aufgaben und Rollen als hilfreich erwiesen. Das erleichtert auch eine gute Kommunikation im konkreten Fall.

#### **IV. Muss bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eine Anzeige erstattet werden?**

Eine strafrechtliche Verpflichtung zur Anzeigeerstattung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gibt es nicht. Ob, wann und durch wen eine Anzeige erstattet wird, ist stets eine Einzelfallentscheidung. Der Nutzen der Strafverfolgung ist immer mit den zu erwartenden Belastungen für die\*den Betroffene\*n abzuwägen. Ab dem Moment, in dem die Polizei Kenntnis von dem Verdacht erhält, ist sie verpflichtet zu ermitteln.

#### **V. Muss einem aussagepsychologischen Gutachten zugestimmt werden?**

Bei einem aussagepsychologischen Gutachten geht es nicht darum, ob ein Kind die Wahrheit sagt oder eine Tat stattgefunden hat. Dabei geht es nur um die Frage, ob eine andere Erklärung für die Angaben des Kindes ausgeschlossen werden kann als die, dass es die Tat genau so erlebt hat. Bei jüngeren Kindern kommen Gutachten häufig zu dem Ergebnis, dass mit aussagepsychologischen Mitteln mögliche andere Erklärungen nicht ausgeschlossen werden können. Das hat in den meisten Fällen zur Folge, dass die Verfahren eingestellt werden. Kinder können zur Teilnahme nicht verpflichtet werden, die Zustimmung erteilen die gesetzlichen Vertreter oder ggf. der\*die Ergänzungspfleger\*in.

#### **VI. Muss bei kindlichen Opferzeug\*innen mit dem Beginn einer Therapie auf den Ausgang des Verfahrens gewartet werden?**

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung, mit einer Therapie zu warten, um den Ausgang des Strafverfahrens nicht zu gefährden. Ob und wann das Kind mit einer Therapie beginnen soll, ist allein vom Kindeswohl abhängig. Immer unbedenklich ist eine stabilisierende Beratung oder Therapie, um akute Belastungen aufzufangen. Wenn ein Kind im Zusammenhang mit dem Erlebten eine behandlungsbedürftige Störung zeigt, kann im Interesse des Kindeswohls mit dem Beginn der Therapie nicht gewartet werden. Dabei ist mit den Betroffenen zu besprechen, dass die therapeutische Aufarbeitung vor der Verhandlung zur Folge haben kann, dass die Aussage des Kindes angezweifelt wird.

#### **VII. Wie können Kinder und Jugendliche in Strafverfahren unterstützt werden?**

Bei sexuellen Übergriffen sind die Aussagen der geschädigten Mädchen und Jungen häufig das einzige Beweismittel. Zugleich stellt das Strafverfahren so gut wie immer eine Belastung für Betroffene sexualisierter Gewalt dar. Deshalb sollten vor Einleitung des Strafverfahrens die „Erfolgsaussichten“ und die seelische Belastung des Kindes durch eine anwaltliche Beratung abgeklärt werden. Im Verfahren können den betroffenen Kindern eine anwaltliche Nebenklagevertretung und eine psychosoziale Prozessbegleitung zur Seite gestellt werden, wenn ein entsprechender Antrag durch die Personensorgeberechtigten, ggf. die\*den Ergänzungspfleger\*in oder auch die\*den Jugendliche\*n selbst gestellt wird. Dies kann schon im Ermittlungsverfahren geschehen, um das Kind im gesamten Verfahren zu unterstützen, und ist für betroffene Kinder kostenfrei. Diese Möglichkeit wird noch zu selten in Erwägung gezogen. Die Kinder- und Jugendhilfe sollte die Sorgeberechtigten und Jugendlichen unbedingt über dieses wichtige Recht aufklären.

#### **VIII. Kindgerechte Justiz?**

Im Verfahren hat das Kind ein Anrecht auf kindgerechte Behandlung, sowohl im Familienrecht, als auch im Strafrecht. Fachkräfte in Justiz und Kinder- und Jugendhilfe sind gefordert, die Kinder bei der Wahrnehmung dieses Rechts zu unterstützen. Konkret können dazu Vernehmungen durch speziell ausgebildetes Personal in einem entsprechend eingerichteten Raum und in Form einer Videoübernahme gehören. Dies ist aber leider kein bundesweiter Standard und bislang gibt es keinen entsprechenden Anspruch der Opferzeug\*innen. Ansons-

ten bestehen Schutzvorschriften für minderjährige Opferzeug\*innen für die Aussage in der Hauptverhandlung (Befragung nur durch den\*die Richter\*in, ggf. in einem anderen Raum). Mehrfachvernehmungen sollten vermieden werden. Außerdem muss darauf geachtet werden, den Namen und das Bild des Kindes vor der Öffentlichkeit zu schützen.

Besondere Hürden bestehen im Strafverfahren immer noch für Minderjährige mit Behinderung. Auch wenn es Hinweise und fachliche Unterstützung zur Vernehmung von Menschen mit Behinderung gibt, stoßen Gerichte hier immer wieder an ihre Grenzen.

## **IX. Gibt es eine Aussageverpflichtung von Fachkräften der Jugendhilfe?**

Auch wenn Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe ihren Klient\*innen gegenüber eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit haben, heißt das nicht, dass sie in gerichtlichen Verfahren die Aussage verweigern dürfen. Im Strafrechtsverfahren darf eine Aussage nur bei Bestehen eines Aussageverweigerungsrechts (zB für approbierte Psychotherapeut\*innen) verweigert werden. Mitarbeiter\*innen öffentlicher Einrichtungen bedürfen aber der Genehmigung des\*der Arbeitsgebers\*-geberin für die Aussage (§ 54 Abs. 1 StPO). Im familienrechtlichen Verfahren haben Fachkräfte, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ein Aussageverweigerungsrecht – für eine Aussage müssen sie von ihren Klient\*innen von der Schweigepflicht entbunden werden (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Angehörige des öffentlichen Diensts benötigen auch im familiengerichtlichen Verfahren eine Aussagegenehmigung (§ 376 ZPO).

Heidelberg, Juli 2020